

Im Namen der Menschlichkeit.**Die amerikanische Humanitätsliga
an Wilson.**

Die „Amerikanische Humanitätsliga“ („American Humanity League“) hat an den Präsidenten Wilson, der sich in seiner letzten Note an Deutschland als Vorkämpfer der Menschlichkeit aufspielte, folgende mit vielen Tausenden von Unterschriften versehene Denkschrift gerichtet:

„Wir Unterzeichneten, Bürger der Vereinigten Staaten, einig in dem ernsthaften Protest gegen die Waffenausfuhr an die jetzt in Europa im Kampfe liegenden Völker, richten hiedurch im Namen der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit, wie im Interesse unsres eigenen Volkes an Sie ergebenst und respektvoll die Bitte, sofort den Kongreß zu einer Sonder Sitzung einzuberufen zwecks Beratung und Beschlußfassung über eine Resolution, die Ihnen als Präsidenten der Vereinigten Staaten die Machtvollkommenheit gibt, jetzt und für alle Zeiten die Ausfuhr von Waffen, Munition und andern Kriegsmaterial zu verbieten.

Wir gründen unsre Bittschrift auf die unumstößliche Tatsache, daß der Krieg ohne Waffenzufuhr bald in sich selbst ersterben muß und daß wir als neutrale Nation uns billigerweise nicht dazu hergeben dürfen, den Konflikt zwischen unsern Schwesternationen zu verlängern.

Zwar hält das geltende Völkerrecht die Praxis, gegen die wir feierlich und aufrichtig Verwahrung einlegen, für zulässig, aber wir gründen unsre Bittschrift darauf, daß eben dieses Recht doch keine Bestimmung enthält, die die Regierung tatsächlich zwingt, die Waffenausfuhr zuzulassen. Im Gegenteil, die Geschichte unsrer Republik zeigt, daß die Regierung unsres Landes wie auch die anderer Völker eifrig darauf bedacht gewesen sind, sich das Recht eines Waffenausfuhrverbotes zu wahren, wenn es die Umstände erforderten. Viele Beispiele von der Ausübung dieses Rechtes finden sich in der Geschichte der Vereinigten Staaten, wir führen zur Bekräftigung unsrer Behauptung folgende an:

1. Am 26. März 1794 hat der Kongreß ein Waffenausfuhrverbot auf dreißig Tage beschlossen.
2. Am 17. April 1794 ist dieses Verbot vom Kongreß bis zum 25. Mai 1794 verlängert worden.
3. Am 22. Mai 1794 ist die Ausfuhr von Kriegsmunition durch den Kongreß auf die Dauer eines Jahres verboten worden.
4. Im Jahre 1807 ist durch den Kongreß ein allgemeines Ausfuhrverbot festgelegt worden.
5. Am 6. April 1812 ist ein allgemeines Ausfuhrverbot beschlossen worden.
6. Am 22. April 1898 ist die Ausfuhr von Kohlen und Waffen durch Kongreßakte verboten worden.
7. Im Jahre 1905 hat Präsident Roosevelt auf Grund der eben erwähnten Akte eine Proklamation erlassen, die die Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial nach der Dominikanischen Republik verbietet.
8. Am 14. März 1912 hat der Kongreß ein Ausfuhrverbot auf Waffen usw. nach allen amerikanischen Staaten erlassen, wo der Ausbruch einer Revolution zu befürchten war. Am selben Tage hat Präsident Taft ein Ausfuhrverbot nach Mexiko erlassen.
9. Im Jahre 1913 hat Präsident Wilson ein Waffenausfuhrverbot gegen Mexiko erlassen.
10. Im Jahre 1898 hat die deutsche Regierung die Verschiffung von Waffen nach Spanien verhindert.
11. Seit Beginn dieses Krieges haben praktisch alle neutralen Staaten Europas Ausfuhrverbote für Waffen und Kriegsmunition erlassen.
12. Im Jahre 1853 hat das britische Parlament die Regierung ermächtigt, zu jeder Zeit ein Ausfuhrverbot auf Waffen und Munition zu erlassen.

Als im Jahre 1870 die deutsche Regierung um Inkraftsetzung dieser Akte ersuchte, antwortete Ihrer Majestät Erster Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten: „Es ist wahr, das Parlament hat uns ermächtigt, ein Ausfuhrverbot für Waffen und Munition zu erlassen. ... Es ist dies eine rein nationale, interne Angelegenheit. Wir können die Akte anwenden oder nicht, je nachdem es die Interessen unsres Landes erfordern.“

Wir sind daher der Ansicht, daß die Interessen unsres Landes im gegenwärtigen Augenblick es erfordern, dieses arch Herkommen gebilligte Recht bald und wirkungsvoll auszuüben. Denn andernfalls würden jene berühmten Worte unsrer eigenen Neutralitätserklärung hinfällig werden, die da sagen: „Wir müssen neutral sein der Sache und dem Namen nach und jede Handlung unterlassen, die einer der ringenden Parteien einen Vorteil über die andre bringen würde.“